

„Des Berckmeisters Ampt allhier zw Freiberck hot zu vorlihen wie volgende ... Mitweide, Waltheym, und ruber bis an die Elbe — so weith M. G. H. Hertzock Mauricius land und grunde wenden; auch gensset (jenseits) der Elbe“³. Am 28. Dezember 1831 mußte⁴ noch einmal festgestellt werden, daß auf Grund der Schiede von 1562 das östliche Elbufer zum Glashütter Bergrevier gehörte.

Es sieht zunächst so aus, als ob die Bergämter Freiberg und Glashütte nicht einwandfrei gegeneinander abgegrenzt wären, aber Glashütte war ein Unterbergamt des sog. zweiten Freiberger Bergmeisters. Diese Verhältnisse soll eine Schilderung der historischen Entwicklung der Bergämterverfassung beleuchten. Zum Verständnis unserer folgenden Bergbaubesprechung des ostelbischen Gebietes ist es daher nötig, allgemein über das Gebiet und die Kompetenzen der Bergbaubehörde zu berichten, zu der es gehörte. Bekannt dürfte zunächst sein, daß das Berggießhübler Bergamt mit dem Glashütter vereint worden war, daß 1783 beide zum Altenberger zusammengeschlagen wurden. Wie sah es aber in ältesten Zeiten aus?

Im allgemeinen ging die bergamtliche Entwicklung so⁵, daß beim Freiberger als ältestem sächsischen Bergbau der Landesherr am Erzabbau selbst beteiligt war, was dann durch den zuerst in natura (bis ins 14. Jahrhundert), dann in Geld gegebenen Bergzehnt abgelöst wurde. Etwa seit 1241 verlieh danach der Bergmeister im Namen des Landesherrn freie Erzgänge. Er hatte damit eine Aufsicht und Gerichtsbarkeit erworben und wurde seit 1286 (1288) durch den Bergschreiber unterstützt.

Im Freiberger Berg- u. Stadtrecht erfahren wir (Wende des 13. und 14. Jahrhunderts), daß der Bergmeister zuerst für das Berggericht sachkundige Urteiler den Umständen nach nahm, dann hat er Geschworene zur Seite. Der Rat zu Freiberg aber hatte das Obergericht in Bergsachen (1255); daraus entwickelte sich der Bergschöppenstuhl, der bis 1856 in inländischen und oft auch in ausländischen Fällen Recht sprach.

Seit 1328 muß der Bergmeister regelmäßig die Gruben befahren; hieraus entwickelte sich das Direktionsprinzip, das die Grubenbesitzer in der Ausübung ihres Bergbaurechtes immer

³ Freiberger Bergamtsarchiv, A, I gen. Nr. 1993.

⁴ Ebenda.

⁵ Vgl. Jahrb. f. d. Berg- u. Hüttenwesen i. Sachsen, Freiberg 1919.